



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

Verwaltungsreformgesetz BMLFUW

SC DR. FRANZ JÄGER



Auftrag des HBM

Einrichtung der Verwaltungsreformkommission (VRK) im März 2015

Ziel

Identifikation von Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung im Zuständigkeitsbereich des BMLFUW.

Umsetzung auf nationaler Ebene durch bundesgesetzliche Regelungen.

⇒

Nichtziele

Förderwesen des BMLFUW

Unionsrechtliche Akte

Struktur- und Organisationsbelange des Ressorts



Zusammensetzung

7 Mitglieder: Lehre, Jurisprudenz, Interessenvertretungen, BMLFUW

Anspruch des HBM: Außenperspektive auf Ressortagenden – objektive Komponente.

Vorsitz:

SC Dr. Franz **Jäger**, Leiter des Zentralen Rechtsdienstes des BMLFUW.

Mitglieder:

Dr. Gerhard **Gödl**, Präsident des Landesverwaltungsgerichts Steiermark;

Univ.-Prof. Dr. Bernhard **Raschauer**, Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät;

Dr. Anton **Reinl**, Generalsekretär-Stv. LKÖ;

Dr. Michael **Sachs**, Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts Wien;

Univ.-Doz. Dr. Stephan **Schwarzer**, AL Umwelt- und Energiepolitik, Wirtschaftskammer Österreich;

Dr. Stephan **Wiener**, VMLFUW, Ministerbüro.

WASSER

Aufhebung einzelner Bestimmungen des WRG

- **Trift** (§ 7 WRG)
- **Gewässerbeschau** (§ 135 WRG)

Ausweitung der Anmeldeverfahren

- **Kleinkläranlagen:** neue VO

Einleitung gereinigter kommunaler Abwässer aus Kleinkläranlagen bis einschließlich 50 Einwohnerequivalente. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn Behörde nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige die Erforderlichkeit eines Verfahrens mitteilt.

In der Verordnung soll ein Kriterienkatalog für die Vollziehung aufgenommen werden.

Entfall von ca. 1.300 Bewilligungsanträge (10 % im Zusammenhang mit gewerblichen Betriebsanlagen)

- **NiederschlagswasserfreistellungsVO:**

Bei Straßen bis 15.000 Kraftfahrzeuge täglich,
PKW- Parkplätzen bis max. 3.000 m²,
sofern Ableitung über Versickerungsmulden mit 30 cm Bodenfilter erfolgt.
Nur außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Entfall von ca. 1.150 Anträgen/Jahr, je zur Hälfte Gemeinden und gewerblicher Bereich.

Vereinfachungen

- **Elektronische Übermittlung** von Überprüfungsergebnissen an Portal **WISA** (§ 134 Abs. 5):

Wasserberechtigter hat Einwirkungen auf Gewässer bzw. Wirksamkeit von Abwasserreinigungsanlagen auf seine Kosten zu überprüfen.

- **Verlängerung** der in einem Sanierungsprogramm festgelegten **Sanierungsfrist** für bestehende Anlagen (§ 33d Abs. 4 WRG):

dzt. um max. 3 Jahre → zusätzliche Verlängerung 1x um 1 Jahr, aber nicht über 22.12.2027 hinaus.

Reduktion der Zuständigkeiten 1. Instanz des BMLFUW

Großräumig wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts nur wenn länderübergreifend

Sonstiges

Anmeldeverfahren für Vertikalkollektoren (Tiefensonden) - § 31c Abs. 5 WRG: Anlagen ab 25 kW
Erdwärme und Überschreitung einer Tiefe von 300 m

UVP-G

Ziel

Vereinfachungen des Verfahrens (rascher, schlanker)

Kumulation (§ 3 Abs. 4)

Dzt: Späteres Projekt kann früheres Pr in UVP zwingen → Prüfung vom Kumulationseffekten beim Zweitvorhaben

Einzubeziehen sind nur:

- bestehende Anlagen
- genehmigte, noch nicht errichtete Vorhaben
- früher (nach UVP-G oder MaterienG) beantragte Vorhaben

Maximalfrist für behördliche Verbesserungsaufträge (§ 5 Abs. 2)

4 Wochen, gilt für Behörde.

Stellungnahme zu UVE (§ 5 Abs. 4)

Entfall für BMLFUW/UBA, StandortGem und UmwA.

Übermittlung der UVE an Gem und UmwA bleibt.



Präklusion (§ 17 Abs. 7)

EuGH-Urteil vom 15. 10.15: Beschränkung der gerichtlichen Kognition auf Einwendungen im
Verwaltungsverfahren nicht zulässig.

→ **Zustellfiktion**: Genehmigungsbescheid ist 8 Wo zur öff. Einsicht aufzulegen – Kundmachung im
Internet.

Nach 2 Wo ab Kundmachung: B-Zustellung gilt auch an nicht (rechtzeitig) am Verfahren beteiligte
Personen als erfolgt.

Überarbeitung Grundsatz- und Detailgenehmigung (§ 18 Abs. 1)

Dzt. totes Recht - klarere Akzentuierung der Regelung.

GG nur auf Antrag.

Inhalt der GG:

- Absprache über Belange zur Beurteilung der „grundsätzlichen“ Umweltverträglichkeit.
- Absprache über die Zulässigkeit in Detailbereiche - auf Antrag.
- Absprache über Bereiche, die der DG vorbehalten bleiben.



Parteistellung UmwA und StandortGem (§ 19 Abs. 3)

Klarstellungen.

UmwA: Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Umwelt dienen.

Gem: Einhaltung von RV, die dem Schutz der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen.

NGOs – Spenden (§ 19 Abs. 6)

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung als „parteifähige“ NGO (Bescheid des BMLFUW im Einv. mit BMWFW)
Offenlegung der im vergangenen Kalenderjahr erhaltenen Spenden im Internet.

Upgrade von 110 kV Starkstromfreileitungen (Anhang 1 Z 16 Spalte 2 lit b):

Einzelfallprüfung statt bisher verpflichtender UVP als Neuvorhaben.

Voraussetzungen:

- Erhöhung der Nennspannung: mehr als 25% und max. 100% (zB 220 kV → 380 kV).
- Erhöhung der bestehenden Leitungslänge um max.10%.



IG-L

Fristverkürzungen

- **Veröffentlichung des Entw. eines Programms (§ 9a Abs. 1):**

18 M → 15 M nach Ablauf des Jahres, in dem ImmGW-Überschreitung stattfand

- **Kundmachung des Programms (§ 9a Abs. 8):**

24 M → 21 M n. A. d. J, i. d. ImmGW-Ü ausgewiesen wurde

- **Anordnung von Maßnahmen durch VO aufgrund des Programms (§ 10 Abs. 1):**

24 M → 18 M n. A. d. J, i. d. ImmGW-Ü festgestellt wurde.

Sanierungsgebiet, in dem Maßnahmen gelten, ist in der VO festzulegen.

Übergangsfrist für Maßnahmen für KFZ (§ 10 Abs. 3a)

Zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs treten 6 M nach Kundmachung der VO in Kraft



ALSAG

- Reduktion der **Abgabentatbestände**
- **Bodenaushub:** Anpassung an Definition der DeponieVO



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH**

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT